



SCHWARZGELBEHILFE

Konzept zum Verbandsstrafenregress

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Strafenumlegung - Erläuterung des Problems	3
III. Warum können Verbandsstrafen umgelegt werden?.....	6
IV. Problem der gesamtschuldnerischen Haftung.....	7
V. Grundidee unseres Konzepts	9
VI. Ziele dieses Modells	12
VII. Schaffung eines Schlichtungsprozesses beruhend auf dem Modell der Mediation.....	13
VIII. Schlichter.....	15
IX. Grundlegender Ablauf des Schlichtungsprozesses.....	19
X. Vorteile eines Schlichtungsprozesses.....	21
XI. Schlusswort	22

I. Einleitung

Wir sind eine Gemeinschaft. Wir gestalten gemeinsam. Probleme und Meinungsverschiedenheiten lösen wir im aktiven Dialog¹. Diese Auszüge des Leitbildes der SG Dynamo Dresden, welches gemeinsam durch Vereinsmitglieder, Fans, Mitarbeiter und Partner erarbeitet wurde, spiegeln auch die Werte, Motive und Handlungsmotivation der Schwarz-Gelben Hilfe wider.

Wir, die Schwarz-Gelbe Hilfe e.V., sind eine Solidargemeinschaft, welche sich auf die Fahnen geschrieben hat, Dynamofans zu unterstützen, welche bei Spielen unserer SGD mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und sich nun mit -für den Fan teilweise nicht nachvollziehbaren- polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen und juristischen Prozessen konfrontiert sehen. Die Kriminalisierung des Fußballfans als potentieller Gewalttäter schreitet immer weiter voran. Vermehrte Personenkontrollen, Festnahmen und Anzeigen wegen vermeintlicher Straftaten sind die Folge. Wir möchten Fans und Mitglieder betreuen, ihnen Verhaltenstipps im Umgang mit der Justiz auf den Weg geben und ihnen ggf. einen Rechtsbeistand vermitteln. Durch finanzielle Unterstützung im Anschluss eines solchen Verfahrens versuchen wir das Ungleichgewicht durch eine fehlende Prozesskostenhilfe im Strafprozess zu verringern. Viele Fans der SGD sind Jugendliche, Heranwachsende oder kommen aus einkommensschwachen Schichten unserer Gesellschaft. Um allen schwarz-gelben Fans einen fairen Strafprozess zu garantieren, wurde 2013 die Schwarz-Gelbe Hilfe gegründet. Unser Augenmerk richtet sich neben der Unterstützung unserer Fans auch auf das polizeiliche Handeln an Spieltagen. Willkürliche Personenkontrollen, stundenlange Ingewahrsamnahmen oder ungerechtfertigt ausgesprochene Betretungsverbote zählen derzeit zu den Maßnahmen, mit denen Fans sämtlicher Kategorien bei Auswärtsspielen rechnen müssen. Die meisten Betroffenen scheuen aus Kostengründen einen langwierigen verwaltungsrechtlichen Prozess. Auch in solchen Fällen werden wir aktiv und begleiten Fans bei einem Verfahren gegen Bund & Länder.

¹ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 1 und 9, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

Unsere Aufgaben und Ziele sind: Prävention, Aufklärung über Rechte sowie Pflichten, die Nachbearbeitung und Versachlichung medialer Darstellungen und Berichterstattung über Fußballfans, sowie die Beratung und Betreuung durch Vermittlung von Rechtsanwälten und Hilfe bei Problemen mit Verwaltungsbehörden, Polizei oder Justiz.

Aus diesen Gründen haben wir uns nun mit der Problematik der Strafenumlegung beschäftigt und möchten ein Konzept vorstellen, welches aus unserer Sicht die Interessen unserer Sportgemeinschaft Dynamo Dresden und die der breiten Fanszene unseres Vereins in Einklang bringen kann. Um jedem das Thema des "Verbandsstrafenregresses" - oder auch "Strafenumlegung" genannt - näher zu bringen, möchten wir, die Schwarz-Gelbe Hilfe e.V., zunächst das Prinzip der Strafenumlegung erläutern. Im Anschluss befassen wir uns mit der Frage, warum Verbandsstrafen auf einen Zuschauer umgelegt werden können, besprechen das Problem der gesamtschuldnerischen Haftung und stellen zu guter Letzt einen Lösungsvorschlag vor.

II. Strafumlegung - Erläuterung des Problems

Im Kontext der Strafumlegung ist die Ursache der Verbandsstrafe immer das Fehlverhalten eines oder mehrerer Zuschauer(s) in Zusammenhang mit einem Fußballspiel. Kommt es zu Handlungen, die der DFB nach seinen Richtlinien und seinem selbst geschaffenen Strafenkatalog ahndet, leitet der Kontrollausschuss des DFB ein Ermittlungsverfahren ein. Geahndet wird beispielsweise das Abbrennen/Werfen/Abschießen pyrotechnischer Gegenstände, Eindringen auf das Spielfeld, Werfen von Gegenständen, Verwenden von Laserpointern oder auch das Zeigen/Präsentieren von unsportlichen Botschaften auf Transparenten.

Der betroffene Verein kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben. Wenn das Verfahren nicht eingestellt wird, stellt der Kontrollausschuss einen Strafantrag beim Einzelrichter des Sportgerichts. Vergleichbar ist dieser Strafantrag mit einem Strafbefehl durch die Staatsanwaltschaften. Der Strafantrag geht sodann dem betroffenen Verein zu. Stimmt der Verein dem Strafantrag zu, hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen (sofern keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen). Stimmt der Verein dem Strafantrag des Kontrollausschusses nicht zu, ergeht ein Urteil durch den Einzelrichter. Grundsätzlich erfolgt auch dies noch im schriftlichen Verfahren. Gegen diese schriftliche Einzelrichterentscheidung können dann sowohl der Verein, als auch der Kontrollausschuss binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht beantragen.

Am Ende eines solchen Verfahrens steht also immer - sofern das Verfahren nicht eingestellt wurde - ein Urteil, in dem eine finanzielle Strafe verhängt wird - die sogenannte Verbandsstrafe. Diese Verbandsstrafe stellt für den Verein einen (teilweise erheblichen) finanziellen Schaden dar. Aus diesem Grund hat der betroffene Verein die Möglichkeit, den Schaden auf den Verursacher - also den Fan - umzulegen. Macht der Verein diesen Anspruch beim Verursacher geltend, nimmt er den Zuschauer in Regress.

Diese Verfahrensweise entspricht allerdings nicht dem in der Verfassung verankerten Recht auf ein faires Verfahren. Dieses Recht ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips

gemäß Art. 20 Abs. 3 GG (Grundgesetz). Außerdem ist dieser Grundsatz in Art. 6 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) statuiert. Grundsätzlich soll der Anspruch auf ein faires Verfahren sicherstellen, dass Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt werden. Er ist verletzt, wenn grundlegende Rechtsschutzstandards, wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens oder der Schutz vor Überraschungsentscheidungen nicht gewahrt werden. In seinem Ethik-Kodex hat der DFB für sich selbst festgelegt, dass er eine herausragende gesellschaftliche, soziale und sportpolitische Verantwortung trägt. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Satzung des DFB. Auch die SG Dynamo Dresden hat sich den gesellschaftlichen und sozialen Auftrag auf die Fahne geschrieben. Dies ergibt sich nicht nur aus der Satzung, sondern gerade auch aus dem Leitbild. Überträgt man diese Grundprinzipien auf das Thema der Strafenumlegung, so ergeben sich etliche Konflikte.

Zum einen betrifft die Verbandsstrafe grundsätzlich nur den Verband und den Verein. Der Zuschauer ist in diesen Prozess nicht eingebunden und hat somit auch keine Einflussmöglichkeiten, obwohl letztlich sein (Fehl-)Verhalten beurteilt wird. Somit wird der Zuschauer nicht in die Strafzumessung einbezogen. Nach Außen wirkt dies wie eine willkürliche Festsetzung von Strafen durch den DFB bzw. dessen Sportgerichtsbarkeit. Ein faires Verfahren kann auf diese Weise gar nicht stattfinden, da der Verursacher keine Verteidigungsmöglichkeit hat. Er kann seinen Standpunkt nicht vorbringen und ihm wird das Recht einer Anhörung verwehrt.

Weiterhin ist der Verursacher darauf angewiesen, dass der Verein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt bzw. im Vorhinein dem Strafantrag nicht zustimmt. Der Betroffene kann sich nicht selbst gegen das Urteil wehren. Meist werden der Strafantrag und das Urteil akzeptiert und die Verhängung der Verbandsstrafe wird rechtskräftig und somit vollstreckbar. Der Verursacher hat keine Möglichkeit in diesem Prozess mitzuwirken, soll danach bei der Ingressnahme allerdings den Schaden (die Verbandsstrafe) ausgleichen. Auch hier hat der Verursacher keine Möglichkeit, um sich ordentlich zu verteidigen. Wie bereits erwähnt, sehen wir damit den der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt, da das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten nicht

gewahrt wird. Da der Verursacher in den Entscheidungsprozess vor dem DFB-Sportgericht nicht einbezogen wird, herrscht ein großes Ungleichgewicht. Hierzu gehört beispielsweise auch die Wissensgleichheit als Unterfall der Waffengleichheit. Dieses Ungleichgewicht gilt es auszugleichen, um dem Betroffenen ein faires Verfahren und eine Möglichkeit der Anhörung zu bieten.

Geht man davon aus, dass der Fan wegen des Vorwurfs bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren durchlaufen musste, kann von dem Fan kein Verständnis dahingehend erwartet werden, dass er neben der Strafe/dem Bußgeld eine zusätzliche finanzielle Strafe tragen soll. Juristisch gesehen, befinden wir uns beim Verbandsstrafenregress im Zivilrecht und somit unabhängig von einer begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Dies ist bei hohen Summen allerdings ein unsoziales Ergebnis. Es besteht bei Summen im fünfstelligen Bereich immer das Risiko der Privatinsolvenz beim Betroffenen. Bedenken muss man hierbei, dass eine existenzvernichtende Schadensersatzpflicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingreift. Aus diesem Grund sollte sorgfältig abgewogen werden, ob und in welcher Höhe eine Verbandsstrafe umgelegt wird.

Ungerecht erscheint die Strafenumlegung zudem, da eine Übermaßhaftung stattfindet, d.h. der Verursacher haftet finanziell mehr als tatsächlich Schaden verursacht wurde. Betrachtet man das Beispiel des Abbrennens eines pyrotechnischen Gegenstandes, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Bußgeld beläuft sich im dreistelligen Bereich. Ein weiterer Schaden ist durch diesen Verstoß eigentlich nicht entstanden. Durch den Verbandsstrafenregress entsteht allerdings ein weiterer Schadensposten, den der Verursacher theoretisch zusätzlich zur Ordnungswidrigkeit ausgleichen müsste.

III. Warum können Verbandsstrafen umgelegt werden?

Selbstverständlich stellt sich die Frage, ob und warum Verbandsstrafen auf den Verursacher umgelegt werden können, denn wie bereits oben erwähnt, gibt es kein direktes Vertragsverhältnis zwischen Verband und Zuschauer. Jedoch hat der Verein als Veranstalter eines Fußballspiels ein erhebliches Interesse am ungestörten Spielablauf. Es handelt sich dabei um ein gleichgerichtetes Interesse mit allen Vertragspartnern (den Zuschauern), die ebenfalls einen ungestörten Spielablauf erwarten können. Die Verbandsstrafe und die damit verbundene geleistete Zahlung stehen in dem notwendigen inneren Zusammenhang mit der Störung des Spielablaufs. Für den Verein ist die Verbandsstrafe eine nicht zu vermeidende Folge der Störungen im Ablauf eines Fußballspiels. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) hat der Verein ein berechtigtes Interesse daran, dass die Folge -die Verbandsstrafe- von dem Verursacher getragen wird.

Zur Vertiefung der rechtlichen Problematik möchten wir auf das Urteil des BGH vom 22.09.2016 – Az.: VII ZR 14/16² und auf den Aufsatz „Schuldrecht AT: Regress eines Fußballvereins für auferlegte Verbandsstrafe beim störenden Zuschauer“ von Prof. Dr. Gerald Mäscher, JuS 2017, 261³ verweisen.

² abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76462&pos=0&anz=1>.

³ abrufbar unter: <https://online.beck.de/Dokument?VPath=bibdata%2Fzeits%2Fjus%2F2017%2Fcont%2Fjus.2017.261.1.htm&readable=Parallelfundstellen&IsSearchRequest=True&HLWords=on>.

IV. Problem der gesamtschuldnerischen Haftung

Das größte Problem im Rahmen der Strafenumlegung offenbart sich bei der Frage, ob man einen einzelnen Verursacher in gesamtschuldnerische Haftung nehmen kann. Dazu möchten wir kurz erläutern, was die gesamtschuldnerische Haftung ist und wie sich diese im Verbandsstrafenregress bemerkbar macht.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist in § 421 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt. Sie besteht, wenn mehrere Schuldner (hier: mehrere Zuschauer) einem Gläubiger (hier: Verein) eine Sach- oder Geldleistung (hier: Verbandsstrafe) schulden. Jede Person schuldet dem Gläubiger nicht nur einen Teil, sondern die gesamte Sach- oder Geldleistung, sodass der Gläubiger von jeder Person die Gesamtschuld einfordern kann. Dabei muss man zwischen Innen- und Außenverhältnis unterscheiden. Im Außenverhältnis kann der Gläubiger die Leistung von einem Schuldner verlangen, im Innenverhältnis kann der Gläubiger, der die gesamte Leistung erbracht, den jeweiligen Anteil der restlichen Gläubiger verlangen.

Die gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen, wenn zwischen den einzelnen Handlungen kein Zusammenhang besteht (Beispiel: Becherwurf und Zünden eines pyrotechnischen Gegenstandes). Bei einer Pyroshow wird der innere Zusammenhang allerdings immer bejaht, sodass die Folge automatisch die gesamtschuldnerische Haftung ist.

Eine allgemeingültige Aussage dahingehend, dass ein Zuschauer bei Ausspruch einer kollektiven Verbandsstrafe stets oder nie in voller Höhe in Regress genommen werden kann, lässt sich nicht treffen. Entscheidende Bedeutung kommt den Umständen des Einzelfalls zu⁴.

Anhand eines Beispiels mit Fußballbezug möchten wir die juristische Erklärung vereinfachen: Bei einem Auswärtsspiel werden im Rahmen einer Pyroshow 25 Bengalos gezündet. Im Nachgang können davon drei Personen ermittelt und identifiziert werden. Auch der Verein bekommt die Identität dieser Personen übermittelt. Zwischenzeitlich hat der Verband eine Verbandsstrafe in Höhe von 15.000 € (600 € je pyrotechnischer Gegenstand laut Strafenkatalog des DFB für

⁴ Thorsten Ness, Der Verbandsstrafenregress im Nachgang an störendes Verhalten, S. 132.

2. Bundesliga) verhängt. Der Verein akzeptiert die Strafe und zahlt sie an den Verband. Da dem Verein drei der 25 Personen bekannt sind, kann er nun die gesamten 15.000 € auf diese drei Personen umlegen, d.h. jeder Verursacher muss nun 5.000 € zahlen. Man stelle sich nun vor, es wird nur eine Person ermittelt. Diese Person müsste aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung 15.000 € allein tragen.

Problematisch an der gesamtschuldnerischen Haftung im Verbandsstrafenregress ist, dass es dem einzelnen Gläubiger in der Vielzahl der Fälle nicht möglich sein wird, im Innenverhältnis den entsprechenden Anteil bei den anderen Gläubigern geltend zu machen. Bezieht man sich auf das obige Beispiel, so müsste ein Gläubiger alle weiteren 24 Gläubiger kennen. Dies ist im Rahmen eines Fußballspiels und der Anonymität in der Masse nicht realisierbar und kann dem einzelnen Fan auch nicht zugemutet werden. Auch wenn man davon ausgeht, dass eine Pyroshow geplant ist, so muss nicht jeder, der einen Bengalo zündet, zwangsläufig die restlichen Teilnehmer kennen. Auch scheint es vom Zufall abzuhängen, welcher Verursacher als erstes ausfindig gemacht wird und sodann gesamtschuldnerisch haften soll. Werden außerdem keine weiteren Verursacher ausfindig gemacht, so bleibt eine Person auf dem gesamten Schaden sitzen. Dies kann nicht Ziel einer Sportgemeinschaft sein, die sich gegenseitig unterstützt und Probleme gemeinsam lösen möchte.

V. Grundidee unseres Konzepts

Die zentrale Frage des Problems des Verbandsstrafenregress und somit unseres Konzeptes lautet: Wie kann man die Interessen bzw. Pflichten des Vereins mit den Interessen des Fans in Einklang bringen?

Grundsätzlich stehen eigene zivilrechtliche Ansprüche zur Disposition, d.h. man kann seinen Anspruch geltend machen, man muss es aber nicht. Dies ist Ausdruck der Dispositionsmaxime im Zivilprozessrecht. Jedoch liegt die Sache anders, wenn es um zivilrechtliche Ansprüche eines Vereins geht, denn hier steht die Schadensabwendungspflicht des Vorstandes eines Vereins mit dem Dispositionsgrundsatz in Konflikt. Daher muss die Schadensabwendungspflicht in diesem Konzept ebenfalls berücksichtigt werden. Wie es unser Leitbild sagt: Wir Schwarz-Gelben helfen einander und nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr - nach Innen und nach Außen⁵.

Aus dem Ergebnisbericht der DFB-Projektgruppe: "Verbandsrecht & Zuschauerverhalten" vom 05.02.2018 geht hervor, dass das Thema „Ingressnahme“ eines der großen Fanthemen und Auslöser für Spannungen zwischen Fans, Clubs und Verbänden ist. Nach Ansicht der Sportgerichtsbarkeit wirke die Ingressnahme generalpräventiv und wird daher vom Verband befürwortet. Dies nennt man negative Generalprävention und hat die Abschreckung potentieller Täter zum Ziel⁶. Diese Form der Abschreckungstheorie gilt in der Kriminologie als eine veraltete Auffassung. Eine Einschätzung über die Schwere einer Bestrafung hat keinen nachweisbaren Einfluss auf das Verhalten potentieller Täter. Die Strafschwere ist also irrelevant. Vielmehr wirken moralische Vorstellungen als Filter, d.h. man unterlässt (schwere) Taten nicht, weil man schwere Strafen befürchtet, sondern weil man sie bereits nicht billigt. Auf Seiten der Fans ist allerdings die Erwartung, nicht erwischt zu werden, größer als die Furcht vor einer möglichen Strafe. Hier steht die Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit im Vordergrund, denn sie hat starken Einfluss auf das Verhalten. Entscheidend ist daher das (subjektiv)

⁵ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 10, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

⁶ vgl. Michael Bock, Kriminologie, 4. Auflage, Rn. 871.

eingeschätzte Entdeckungsrisiko und nicht die Schwere der Bestrafung. Die Projektgruppe des DFB kam dabei ebenfalls zu dem Schluss, dass Möglichkeiten und Chancen sowie Begrenzungen ausgiebig beleuchtet und im Sinne der Transparenz zukünftig in Richtung der Clubs und Fans kommuniziert werden müsse.

Hierbei gilt es allerdings auch die Unschuldsvermutung des/der Fans zu wahren. Wird gegen einen Fan ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist dies noch lange nicht der Beweis eines Fehlverhaltens, wie es derzeit durch die DFB-Richtlinien bei Vergabe bundesweiter Stadionverbote leider gängige Praxis ist. Auch ist eine Einstellung nach § 153a StPO keine Verurteilung. Gerade die Angst vor einer ungerechtfertigten Verurteilung kann maßgebliches Motiv für die Unterwerfung des Beschuldigten unter § 153a StPO sein. Die Unschuldsvermutung gilt daher bei einer Einstellung nach § 153a StPO fort.

Unser Konzept, in Anlehnung an das Modell der Mediation, basiert auf dem Verfahren der „restorative justice“ („wiederherstellende Gerechtigkeit“) - eine Form der Konflikttransformation durch ein Wiedergutmachungsverfahren. Die Idee hierbei ist die verstärkte (Re-)Integration des Schuldners in die Zivilgesellschaft und in den Verein, sowie die Stärkung bestehender Normen und Werte auf Basis des Leitbildes der SG Dynamo Dresden. Eine Ableistung von Arbeitsstunden könnte durch gemeinnützige Tätigkeit innerhalb städtischer Einrichtungen, wobei hier auf die Kontakte der Jugendgerichtshilfe oder des Fanprojekt Dresden e.V. zurückgegriffen werden muss, oder im Rahmen von Veranstaltungen der SG Dynamo Dresden erfolgen. Gerade bei jugendlichen, heranwachsenden und sozial benachteiligten Fans ist eine finanzielle Forderung, aufgrund Zukunftsperspektiven und/oder einem Herausreißen aus der Zivilgesellschaft, unangemessen.

Da wir selbstverständlich auch die Schadenabwendungspflicht und damit verbundenen Haftungsfragen des Vorstandes berücksichtigen, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, beispielsweise im Falle einer potentiellen gesamtschuldnerischen Haftung nur die Einzelstrafe auf einen Verursacher umzulegen. Der Strafenkatalog des DFB ist unserer Meinung nach gerade die Gegendarstellung zur gesamtschuldnerischen Haftung. Allein damit lässt sich die Umlegung der Einzelstrafe rechtfertigen. Außerdem ist der Vorstand befugt, nach

eigenem Ermessen über den Anspruch zu disponieren. Ist der Schuldner ein Jugendlicher oder Heranwachsender, hat der Verein kein Interesse daran, ihn mit einer hohen Geldforderung zu belasten. Im Zweifel kann der Jugendliche diese Geldsumme gar nicht aufbringen. In solchen Fällen kommt eher ein Ableisten von Arbeitsstunden in Betracht. Damit hat der Verein die Möglichkeit, seinen Anspruch dennoch durchzusetzen. Die Erstattung erfolgt jedoch nicht in Form einer Geld- sondern in Form einer Arbeitsleistung, die wirtschaftlich gesehen letztlich Arbeitskräfte und somit Lohnzahlungen (Geldzahlungen) spart. Aber auch sozial und finanziell benachteiligten Personen sollte eine andere Möglichkeit als Alternative zur Geldzahlung geboten werden. Um kein Ungleichgewicht entstehen zu lassen, sollte in unseren Augen prinzipiell erst einmal jedem Schuldner die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung angeboten werden.

VI. Ziele dieses Modells

Wir verfolgen mit diesem Konzept Ziele, die aus unserer Sicht essentiell für einen gemeinsamen Dialog, ein faires Verfahren und der Wiederherstellung des Ungleichgewichts sind.

So kann man durch einen Schlichtungsprozess die fehlende Anhörungsmöglichkeit (siehe Punkt II.) ausgleichen. Man gibt dem Betroffenen in dieser Weise das Gefühl, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird und man auf Augenhöhe in den Dialog treten möchte. Durch ein Schlichtungsverfahren wird keine Entscheidung von oben herab getroffen, sondern eine gemeinsame Lösung gefunden. Dies vermindert einerseits Spaltungsphänomene zwischen der idealisierten Fan-Welt und der Realität der Vereine, andererseits stärkt man dadurch auch das Selbstwertgefühl des Betroffenen. Eventuell kann eine Schlichtung sogar dazu beitragen, die Person aus dissozialen oder problematischen Strukturen/Gruppen zu lösen. So könnte der Verein seinem gesellschaftlichen und sozialen Auftrag gerecht werden.

Weiterhin kann die Beziehung zum Verein gestärkt werden und es können neue Kontakte beispielsweise im Rahmen des Ableistens sozialer Arbeit geknüpft werden. Auch kann so eine (Re-)Integration in die Vereinswelt erreicht werden. Man gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, neue Bewältigungskompetenzen zu erlernen und Alternativen aufzuzeigen.

Letztlich können auch die Bewohner der Stadt Dresden und/oder der Verein durch die geleisteten Arbeitsstunden von unserem Konzept profitieren.

VII. Schaffung eines Schlichtungsprozesses beruhend auf dem Modell der Mediation

Ein jeder Konflikt beruht auf einer Inkohärenzerfahrung⁷. Es gibt unterschiedliche Wahrnehmungen desselben Sachverhaltes und diese lassen sich nicht in ein gemeinsames Wirklichkeitsbild integrieren. Ansprüche und Forderungen im Handeln, Denken, Wollen oder Fühlen werden durch eine andere Person zurückgewiesen. So fühlt sich zumindest ein Interaktionspartner im Denken, Fühlen, Wollen oder Handeln durch die jeweils andere Seite beeinträchtigt. Die Konflikte verdichten sich schnell zu verhärteten Positionen, zu Kampf und Rechthaberei. Eine Konfliktlösung hat dann zum Ziel, dieses „Beeinträchtigt-fühlen“ aufzuheben. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich dazu in Deutschland und international das Verfahren der Mediation neben den bestehenden wie Gerichts- oder Schiedsprozessen etabliert. Die Mediation ist ein freiwilliges aber strukturiertes Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines solchen Konfliktes. Das Ziel eines Mediationsverfahrens sollte sein, eine einvernehmliche, außergerichtliche Lösung zu finden⁸.

Die Einleitung eines Mediationsverfahrens ist sinnvoll, wenn die Parteien ihren Konflikt eigenverantwortlich regeln wollen. Der Gewinn eines Gerichtsverfahrens ist mitunter nicht die beste Lösung, wenn man an weiteren guten Beziehungen miteinander interessiert ist oder wie es das Leitbild der SG Dynamo Dresden ausgedrückt: "Zusammen gestalten wir das dynamische Vereinsleben, ein jeder nach seinen Möglichkeiten. Probleme und Meinungsverschiedenheiten lösen wir im aktiven Dialog."⁹ Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren sollen und können im Rahmen einer Mediation beide Konfliktparteien gewinnen.

Die Mediation basiert zum einen auf Resultaten der modernen Konfliktforschung und zum anderen auf dem Verhandlungskonzept, wie es an der Harvard-Universität in der Folge der Begleitung der Verhandlungen zwischen Israel und Ägypten im Sinai-Konflikt entwickelt wurde. Das Harvard-Konzept fokussiert die Konfliktparteien auf deren

⁷ Gernot Barth, Bernhard Böhm, Jonathan Barth; Wirtschaftsmediation – Konflikte in Unternehmen und Organisationen; S. 10; abrufbar unter: https://www.steinbeis-edition.de/out/pictures/media/208241_blick.pdf.

⁸ Dr. habil. Gernot Barth, Mediator und Trainer, Fachzeitschrift "Die Wirtschaftsmediation" - 2/2012 (26.09.2012).

⁹ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 9, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

Bedürfnisse, Interessen und auf deren Anliegen im Konfliktlösungsprozess. Dafür stehen vier Grundprinzipien, die man hier gleichzeitig auf die Mediation auslegt:

1. Trennung von Person und Sache: Die Kunst der Verfahrensführung besteht darin, eine Beziehungsstörung zwischen den strittigen Parteien nicht über die inhaltliche Auseinandersetzung dominieren zu lassen. Optional ist diese in schwierigen Fällen separat zu bearbeiten.
2. Im Fokus stehen nicht die Forderungen an die andere Seite, sondern die Herausarbeitung der Interessen einer Auseinandersetzung.
3. Es wird angestrebt, Lösungsoptionen zu entwickeln, die dem eigenen Anliegen gerecht werden und beiderseitigen Gewinn versprechen bzw. den Verlust minimieren.
4. Es werden Kriterien entwickelt, die eine Bewertung des Verhandlungsergebnisses ermöglichen, soweit es den jeweils eigenen Ansprüchen gerecht wird.

Die ausgewählten Mediatoren sind in der Verfahrensführung zu Allparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Das heißt, man hat Sorge zu tragen, dass die Parteien ihre Interessen geltend machen können, wobei der Mediator selbst neutral zur Sache zu stehen hat und mit etwaigen persönlichen Verbindungen offen und transparent umzugehen ist. Mediatoren sprechen Empfehlungen aus und leiten das Verfahren, Entscheidungen und Einigungen treffen allerdings nur die Konfliktparteien. Beim abschließenden Vertrag sind die Mediatoren, wie auch die Streitparteien, zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichtet. Dies betrifft auch alle Informationen zum Sachverhalt, die im Verfahren zur Sprache kommen.

Aufgrund der Schaffung eines Mediationsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 und der gerichtlichen Mediation dürfen nur Personen/Richter, die eine zertifizierte Mediatorausbildung absolviert haben, sich auch als solche bezeichnen. Zum Schutz aller Beteiligten wollen wir dieses Verfahren nicht als Mediation oder die involvierten Personen als Mediatoren bezeichnen. In Folge dessen sprechen wir nun von einem Schlichtungsprozess bzw. Schlichtern.

VIII. Schlichter

Um für die Konfliktparteien einen reibungslosen Ablauf zu schaffen, benötigt es einen Entscheidungsfindungsprozess mit einer ausgeglichenen Verteilung an beteiligten Schlichtern. Da Schlichter unabhängig und nicht aus eigenen Interessen handeln sollten, ist eine Nähe zu einer der beiden Konfliktparteien eher hinderlich. Eine breite Verteilung der Beteiligten dieses Schlichtungsprozesses schafft für alle Konfliktparteien ein transparentes, glaubwürdiges und gerechtes Verfahren. Personen mit einer Nähe zu einer Streitpartei, sei es ein Arbeits-, Angestellten- oder Vertragsverhältnis oder der näheren persönlichen Beziehung, schaffen durch das Verfolgen möglicher Eigeninteressen ein Ungleichgewicht im Schlichtungsprozess. Ein Ungleichgewicht dieses Prozesses schafft Intransparenz und Unzufriedenheit bei den Streitparteien.

Die bisherige vorhandene Struktur der Stadionverbotsanhörungskommission ist für uns eine geeignete Struktur, auf die die Auswahl der Schlichter und das Schlichtungsverfahren beruhen kann. Um die Übersichtlichkeit und die Sachlichkeit des Schlichtungsprozesses zu gewährleisten, schlagen wir vor, höchstens drei Schlichter auszuwählen. Diese Schlichter könnten aus unserer Sicht folgende Institutionen sein, die den beiden Konfliktparteien, bestehend aus dem verursachenden Fan und dem kaufmännischen Geschäftsführer, bei einer zielführenden Konfliktlösung unterstützen:

- ein Vertreter des Fanprojekts Dresden e.V.
- ein Vertreter aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe
- ein/e Fanbeauftragte/r der SG Dynamo Dresden e.V.

Warum Jugendgerichtshilfe?

Die Jugendgerichtshilfe berät junge, straffällig gewordene Menschen und deren (Familien-)angehörige und nimmt an Gerichtsverhandlungen teil. Sie prüft insbesondere, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen geeignete

erzieherische Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die ein Absehen von der Strafverfolgung möglich machen und beteiligt sich so weit als möglich an der Nachbetreuung. Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich nicht an der Strafverfolgung der Person. Sie verhängt auch keine Strafen, sondern gibt eine pädagogische Einschätzung ab.

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe haben die Aufgabe, soziale und pädagogische Gesichtspunkte in ein Verfahren einfließen zu lassen. Außerdem erfolgt eine Einschätzung anhand der sozialen Entwicklung des zumeist noch jungen Menschen. Die Jugendgerichtshilfe ist schon jetzt ein langjähriger Partner der Stadionverbotsanhörungskommission der SG Dynamo Dresden.

All diese Bereiche qualifizieren aus unserer Sicht einen Vertreter der Jugendgerichtshilfe als Schlichter in einem solchen Entscheidungsprozess. Ein Schlichter außerhalb des Wirkungskreises „Fußball & SG Dynamo Dresden“ erachten wir als unerlässlich. Außenstehende können einen komplett anderen Blickwinkel auf die verschiedensten Erscheinungsformen, Konflikte und Probleme, die sich aus diesem Phänomenbereich ergeben, haben. Andere Sichtweisen können eingefahrene Positionen und Prozesse durch das sinnbildliche Durchbrechen einer Mauer innerhalb des Fußballkontextes neuen Input und Schwung in eine Schlichtung bringen. Des Weiteren haben die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe Erfahrung in Bezug auf juristische Sichtweisen, die in diese Art der Konfliktlösung einfließen können.

Warum das Fanprojekts Dresden e.V.?

Das Fanprojekt Dresden e.V. ist ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil innerhalb des Phänomens "SG Dynamo Dresden". Das Fanprojekt leistet vor allem Vermittlungs- und „Übersetzungsarbeit“ zwischen der Welt der (jugendlichen) Fußballfanszene und jenen Institutionen, die im Kontext Fußball mit der Fanszene in Berührung kommen und von eventuellen Problemen mit der Fankultur betroffen sind. Dadurch tragen die Mitarbeiter des Fanprojektes zur Deeskalation und einem toleranteren gegenseitigen Verständnis bei. So kann das in der öffentlichen Debatte mit Vorurteilen und Stereotypen behaftete und in den Medien oft als

bedrohlich überzeichnete Jugendphänomen thematisiert, interpretiert und realistisch dargestellt werden. Ferner wird durch das Fanprojekt in öffentlichen Debatten auf Konflikte und Probleme im sozialen Nahraum Fußball und Stadion aufmerksam gemacht sowie Vorschläge zum qualifizierten Umgang mit jugendlichen Fußballfans unterbreitet.

Die Sichtweisen und Problemstellungen von Jugendlichen in ihrem Lebensumfeld sollen in gesellschaftspolitischen Zusammenhängen transportiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Information der Fußballfans über das öffentliche Empfinden ihrer Aktionen und Handlungen und das Aufzeigen von konstruktiven Lösungsansätzen zum beiderseitigen Vorteil. Fanprojekte leisten also gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von praktizierter Lobby-Arbeit als eine Art Interessensvertretung für die Belange aller Fußballfans. Das Fanhaus auf der Löbtauer Straße ist für viele Jugendliche und Heranwachsende eine feste Anlaufstelle in deren Fanleben geworden.

Ein wichtiges Qualifikationsmerkmal für einen Schlichtungsprozess ist, dass das Team des Fanprojektes Dresden für viele, vor allem jugendliche und heranwachsende Fans, Ansprechpartner Nummer Eins bei sämtlichen Problemen innerhalb und außerhalb des Phänomenbereichs „Fußball & SG Dynamo Dresden“ ist. Aber auch ältere Fans der SGD nehmen die Angebote des Fanprojektes Dresden an. Die Sozialarbeiter sind keine unbekanntes Gesichter, sondern gelten für weite Teile der Fanszene der SG Dynamo Dresden als Partner auf Augenhöhe. Die Einordnung einer bestimmten Situation oder Lage am Spieltag selbst, welcher Streitpunkt beider Konfliktparteien sein könnte, wäre für eine erfolgreiche Schlichtung eine wichtige Voraussetzung.

Warum Fanbeauftragte der SG Dynamo Dresden e.V.?

Die Fanbeauftragten der SG Dynamo Dresden e.V. sind hauptamtliche Mitarbeiter unserer SGD. Sie sind Anlaufpunkt für alle Fragen, Wünsche und Probleme rund um das Fansein bei der SG Dynamo Dresden. Neben der direkten Arbeit mit den Anhängern der SGD sind sie auch Schnittstelle zu anderen Institutionen, die rund um das Spielgeschehen bei Dynamo eine Rolle spielen. Aufgaben der Fanbetreuung sind die Vor- und Nachbearbeitung von Heim- und Auswärtsspielen. Der Austausch

zwischen Vertretern des eigenen, aber auch anderen Vereinen durch die Fanbeauftragten der SGD sorgt dafür, dass Fankultur und Freiräume für Fans unter den gegebenen Voraussetzungen berücksichtigt und akzeptiert werden. Hierzu ist oftmals Überzeugungsarbeit zu leisten, um für alle Seiten und Verantwortlichen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt auch für die Wünsche und Probleme durch Fans auswärtiger Mannschaften, für die die SG Dynamo Dresden selbst Gastgeber ist.

Die Aufgaben der Fanbetreuung der SGD und die daraus folgende Fehlverhalten und Übertretungen Seitens der Fans sind Streitpunkt der Konfliktparteien. Die Mitarbeiter der Fanbetreuung können somit Aufschluss über die Gegebenheiten, Kommunikationsbereitschaft Verantwortlicher und die Sicherheitslage vor Ort geben - all dies unter dem Punkt "Freiraum Fankultur". Zwar sind die Fanbeauftragten Arbeitnehmer der SG Dynamo Dresden und damit durch das Näheverhältnis zum Arbeitgeber grundsätzlich nicht für eine Schlichterposition geeignet, jedoch stellen die Fanbeauftragten eine wichtige Schlüsselposition zwischen Verein und Fanszene dar. Sie sind für die Fans erster Ansprechpartner in der Kommunikation zum Verein. Sie versuchen, beide Interessen in Einklang zu bringen, um letztlich ihrer Verantwortung als Fanbeauftragte gerecht zu werden. Wir erachten sie daher als einen wichtigen Bestandteil dieses Schlichtungsverfahrens.

IX. Grundlegender Ablauf des Schlichtungsprozesses

1) Zunächst erhält der verursachende Zuschauer durch eine schriftliche Mitteilung die Regressforderung durch den kaufmännischen Geschäftsführer der SG Dynamo Dresden. Durch dieses förmliche Schreiben sollte ebenfalls ein Hinweis ergehen, dass die SG Dynamo Dresden grundlegend bereit ist, den Fan anzuhören und die Möglichkeit einer Schlichtung besteht. Dem Verursacher sollte dabei eine angemessene Frist von bspw. einem Monat gewährt werden. Innerhalb dieser Frist kann er schriftlich oder mündlich mitteilen, ob er das Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen möchte.

2) Nach der Terminfindung beginnt der eigentliche Schlichtungsprozess. Dem verursachenden Fan sollte dabei gestattet sein, eine Vertrauensperson seiner Wahl zur Schlichtung hinzuzuziehen. Diese Person kann ein Verwandter, ein Anwalt oder eine andere Person, die ihm nahesteht, sein. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Vertrauensperson nicht ein anderer Verursacher der Verbandsstrafe ist (Stichwort: Pyroshow und gesamtschuldnerische Haftung).

3) Anschließend werden die Parteien über allgemeine Regeln des Schlichtungsverfahrens informiert: Die Rahmenbedingungen (z.B. Vertraulichkeit, Kommunikationsregeln, ...) für die Konfliktvermittlung werden in einer Vereinbarung festgehalten. Diese Vereinbarung kann auch mündlich getroffen werden. Danach wird die weitere Vorgehensweise miteinander abgestimmt.

4) Zu Beginn der nächsten Phase stellen die Parteien ihre Standpunkte und Sichtweisen im Zusammenhang dar, sodass die Themen, Streitpunkte und Konfliktfelder gesammelt und für die weitere Bearbeitung strukturiert werden können.

5) In der sogenannten „Exploration“ wird den Konfliktparteien die Möglichkeit gegeben, ihre Sicht des Konflikts zu jedem Themenpunkt umfassend darzustellen. Informationen und Wahrnehmungen werden ausgetauscht, bevor auf die unterschiedlichen und gemeinsamen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Parteien vertieft eingegangen und damit der Konflikt umfassend erhellt werden kann.

6) Anschließend werden verschiedene Lösungsoptionen entwickelt, die in den nachfolgenden Verhandlungen bewertet werden. Am Ende steht im Idealfall eine Lösung, welche die Interessen der Beteiligten gleichermaßen berücksichtigt und mit der alle zufrieden sind. Nur den von allen Beteiligten zugestimmten Ergebnissen, werden in die verbindliche schriftliche Abschlussvereinbarung aufgenommen und von allen Beteiligten unterschrieben.

X. Vorteile eines Schlichtungsprozesses

Wie bereits oben beschrieben, sollen im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren beide Konfliktparteien im Rahmen einer Schlichtung gewinnen. Welche Vorteile dieses Schlichtungsverfahrens außerdem haben kann, wollen wir zum Abschluss noch versuchen darzulegen:

Zum einen bestimmen die Parteien den Anfang und das Ende, den Inhalt und das Ergebnis des Schlichtungsprozesses selbst. Diese Art der Selbstbestimmung ist wichtig für eine gute und nachhaltige Beziehung zwischen Fan(-szene) und Verein. Nur so können Lösungen auf Augenhöhe gefunden werden und nur so kann die Schlichtung funktionieren und ihren Zweck erfüllen.

Zum anderen finden im Schlichtungsprozess die verschiedenen Standpunkte angemessen Berücksichtigung. Gegenstand der Schlichtung sind gerade die Interessen und Ziele der Parteien. Daher können die persönlichen Beziehungen im Konflikt nach Innen und nach Außen erhalten, wiederhergestellt und verbessert werden.

Zudem ist das Schlichtungsverfahren ein unbürokratisches und flexibles Verfahren, in dem die Lösung des Konflikts gemeinsam erarbeitet wird. Es reduziert Zeit und Kosten einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung. Außerdem können auf diese Weise Zwangsvollstreckungen und damit verbundene Kosten vermieden werden.

Auch besteht auf Seiten des Vereins keine Gefahr der Rufschädigung und des Imageverlustes durch Presse bzw. Medien. Im Gegenteil: Die SG Dynamo Dresden könnte durch diese Art von Verfahren Anerkennung im Umgang mit den Fans erlangen, da im Schlichtungsverfahren gemeinsam gestaltet wird und der Verein seinem Leitbild gerecht werden kann.

XI. Schlusswort

Mit unserem Vorschlag der Einführung eines Schlichtungsverfahrens als Alternative zu Regressforderungen gegenüber Fans unseres Vereins haben wir versucht, unserem gemeinsam mit dem Verein erarbeiteten Leitbild Rechnung zu tragen.

„WIR GESTALTEN GEMEINSAM. Zusammen gestalten wir das dynamische Vereinsleben, ein jeder nach seinen Möglichkeiten. Probleme und Meinungsverschiedenheiten lösen wir im aktiven Dialog.“¹⁰

Anders als in anderen Vereinen bietet unser Vorschlag letztlich auch für den Verein die Möglichkeit, dieses Leitbild nicht nur mit Leben zu füllen, sondern auch das Image des Vereins in der Öffentlichkeit zu verbessern. Im Unterschied zu einem ausschließlich auf Repression ausgelegten Strafordiskurs sehen gerade wir als Fanhilfe unsere Aufgabe darin, faire und innovative Möglichkeiten eines Umgangs mit von Fans oft als willkürlich empfundenen Verbandsstrafen aufzuzeigen.

„WIR BLEIBEN UNABHÄNGIG. [...] Hingabe, Professionalität und Innovation zeichnet unsere Arbeit aus.“¹¹

„[...] Respektvoll, menschlich und fair. Wir sind Idealisten mit realistischen Zielen.“¹²

¹⁰ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 9, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

¹¹ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 4, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

¹² Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 5, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.

Von einer Umsetzung erhoffen wir uns neben einer konstruktiv und vor allem nachhaltig geführten Diskussion über den Stellenwert von Fankultur als Teil unseres Vereins, vor allem auch eine positive Veränderung zu einer Sportgemeinschaft, die diesen Namen auch verdient hat.

„WIR SIND EINE GEMEINSCHAFT. Wir sind die Sportgemeinschaft Dynamo Dresden. Unsere Urkraft liegt im Zusammenhalt, erwachsen aus Erfolgen, Niederlagen und Umbrüchen. Unser Wappen tragen wir mit Stolz. Unser Auftritt ist geschlossen – auf den Rasen, auf den Rängen, überall und zu jeder Zeit.“¹³

¹³ Leitbild der SG Dynamo Dresden, Leitsätze Nr. 1, abrufbar unter: <https://www.dynamo-dresden.de/verein/leitbild.html>.